

Neue Begriffe und Tatbestände

Noch vor der Sommerpause wurde im Parlament das umfassende Strafrechtsänderungsgesetz 2015 beschlossen, das mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt. Nachfolgend einige ausgewählte Neuerungen.

Neu gestaltet wurden etwa die Körperverletzungsdelikte. Bei den fahrlässigen Körperverletzungsdelikten ersetzt der Begriff der groben Fahrlässigkeit die „besonders gefährlichen Verhältnisse“ – mit einer Ausnahme: Die Tatbegehung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss bleibt unverändert. Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition in § 6 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, wenn jemand ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, wobei der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als „geradezu wahrscheinlich vorhersehbar“ ist. Demnach sind nur jene Fälle als grob fahrlässig einzustufen, die das gewöhnliche Maß an nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigen.

Eine weitere Neuerung bei den Körperverletzungsdelikten liegt darin, dass es für eine Variante der schweren Körperverletzung ausreicht, dass die Tat auf eine Weise begangen wird, mit der in der Regel Lebensgefahr verbunden ist. Auf den zusätzlichen Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels wurde verzichtet, um auch jene Fälle von der Qualifikation zu erfassen, in denen mit der Tat zwar eine konkrete Lebensgefahr verbunden war, der Täter dafür aber kein solches Mittel einsetzte – etwa indem er das Opfer würgte oder vor die U-Bahn stieß.

Definitionen im Strafgesetzbuch. Die aus Sicht der Kriminalpolizei wohl wesentlichste Neudefinition



„Justitia“ im Justizpalast: Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurden unter anderem die Wertgrenzen bei Vermögensdelikten hinaufgesetzt und neue Tatbestände eingeführt.

stellt die der Gewerbsmäßigkeit dar. Die im Begutachtungsverfahren noch vorgesehene Einschränkung, dass in den letzten zwölf Monaten zumindest zwei solcher Taten begangen wurden und die Absicht besteht, durch wiederkehrende Begehung ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu erzielen, wurde im parlamentarischen Prozess noch um drei weitere Varianten erweitert.

Nunmehr liegt auch dann eine gewerbsmäßige Begehung vor, wenn die Tat unter Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen, begangen wurde

(etwa Trick- oder Taschendiebstähle) oder der Täter zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant hat oder in den letzten zwölf Monaten schon wegen einer solchen Tat verurteilt wurde. In die Frist von zwölf Monaten werden Zeiten einer behördlichen Anhaltung nicht eingerechnet. Zudem wurde das nicht bloß geringfügige Einkommen definiert als ein Betrag von mehr als 400 Euro monatlich. Mit diesen Änderungen hat der Gesetzgeber auf die Kritik der Strafverfolgungsbehörden, nicht zuletzt des BMI, im Begutachtungsverfahren reagiert. Die mit der SPG-Novelle 2014 ins Sicherheitspo-

lizeigesetz eingeführte Definition der kritischen Infrastruktur wurde in nahezu identer Weise in das StGB übernommen und sowohl bei den Cybercrime-Delikten als auch bei Sachbeschädigung und Diebstahl als Qualifikation verankert, wenn es darum geht, dass strafbare Handlungen wesentliche Objekte einer kritischen Infrastruktur betreffen.

Die geschützten Rechtsgüter bei der gefährlichen Drohung wurden um die Drohung mit der Bekanntgabe von Tatsachen oder das Zugänglichmachen von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erweitert.

Wird auf das Opfer Druck ausgeübt, indem mit der Aufdeckung einer bestimmten sexuellen Orientierung oder Erkrankung bzw. mit der Veröffentlichung von Nacktfotos gedroht wird, so kann eine gefährliche Drohung vorliegen.

Änderungen bei Vermögensdelikten. Bei den Delikten gegen fremdes Vermögen wurden die Wertgrenzen von 3.000 auf 5.000 Euro sowie von 50.000 auf 300.000 Euro hinaufgesetzt, um eine Senkung der Strafdrohungen in weiten Bereichen des Vermögensstrafrechts und damit eine bessere Relation zwischen den Vermögensdelikten einerseits und den Delikten gegen die körperliche Integrität andererseits zu erreichen. Bei den Einbruchdiebstählen ist künftig von Relevanz, in welches Objekt der Täter bei seiner Tatausführung einsteigt: Bei Eingriffen in die Privatsphäre, also bei Einbruch in eine Wohnstätte, besteht eine hö-

here Strafdrohung als bei Einbruch in Geschäftsräume oder Kraftfahrzeuge. Zugleich wirkt neben der Verwendung eines „Schlüssels“ auch das Verwenden eines widerrechtlich erlangten Codes oder der Einsatz eines Störsenders qualifikationsbe gründend. Für die Strafverfolgung macht es keinen Unterschied mehr, ob der Täter 20 Euro aus der Geldbörse eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen oder dessen Kreditkarte wegnimmt, um damit um 20 Euro einkaufen zu gehen. Denn nunmehr gilt die Privilegierung der „Begehung im Familienkreis“ auch bei Delikten gegen unbare Zahlungsmittel (§§ 241a ff StGB).

Neue Tatbestände. Ab 1. Jänner 2016 wird das StGB auch einen Tatbestand für das „Cybermobbing“ in §

107c enthalten. Danach kann sich strafbar machen, wer Nacktfotos des Opfers oder sonstige Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich ohne dessen Zustimmung im Internet veröffentlicht und diese eine längere Zeit hindurch nicht löscht. Angelehnt an die Bestimmung der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB) muss auch bei diesem Tatbestand die Handlung geeignet sein, die Lebensführung des Opfers unzumutbar zu beeinträchtigen.

Weiters wird eine Strafbarkeit für das „Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels“ in § 241h StGB geschaffen, etwa von Kredit- oder Bankomatkartendaten durch „Skimming“.

Ausweitung der sexuellen Belästigung. Für großes, vor allem mediales Interesse sorgte die Diskussion um die

Ausweitung des Tatbestands der sexuellen Belästigung („Po-Grapsch-Paragraf“). Man einigte sich auf eine Strafbarkeit für denjenigen, der eine Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle, etwa des Gesäßes oder der Oberschenkel, in ihrer Würde verletzt. Die umgangssprachlich als „Grapschen“ bezeichnete Handlung, also der bewusste – wenn auch schnelle – Griff auf eine der Intimsphäre zuzuordnenden Körperstelle, wird das Erfordernis der Intensität regelmäßig erfüllen.

Verhetzung und Landfriedensbruch. Unter den Tatbestand der „Verhetzung“ fällt nunmehr auch die Hetze gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“, wenn sie öffentlich auf eine Weise erfolgt, dass sie vielen Menschen zu-

gänglich wird. Die Personengruppe, die diese Hetze erreichen muss, wurde auf 30 Personen reduziert.

Der Tatbestand des Landfriedensbruchs wird in „schwere gemeinschaftliche Gewalt“ umbenannt und präzisiert: Zum einen werden die Delikte eingeschränkt, die Landfriedensbruch begründen können. So genügt es in Zukunft nicht, dass eine leichte Körperverletzung oder Sachbeschädigung (mit Ausnahme der Beschädigung von einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur oder bei Überschreitung der zweiten Wertgrenze von 300.000 Euro) bei einer Zusammenkunft vieler Menschen passiert. Dafür wird die Größe der Gruppe, die eine „schwere gemeinschaftliche Gewalt“ begehen kann, von 100 auf 30 Personen heruntergesetzt. *Lisa Pühringer*

RECHT KURZ

STRAFVOLLZUG

Neue Sektion

Mit 1. Juli 2015 wurde im Bundesministerium für Justiz die „Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen“ eingerichtet. Sie löst die Vollzugsdirektion ab. „Mit der Einrichtung der Generaldirektion haben wir eine einheitliche, zentrale Steuerungsebene mit verkürzten Entscheidungswegen, die den Veränderungsprozess des Strafvollzugs weiterführen wird“, sagte Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter bei der Präsentation der neuen Sektion. Generaldirektor für den Strafvollzug wurde Mag. Erich Mayer, MBA, LL.M., der zuvor für Reformen zur Erneuerung des Strafvollzugs verantwortlich war. In der neuen Sektion gibt es vier Abteilungen (Grund-

satzfragen, Fortentwicklung, Recht und internationale Angelegenheiten; Exekutive, Aufsicht, Bau und Sicherheit; Vollzug und Betreuung; Personalangelegenheiten). Die Strafvollzugsakademie bleibt wie die 27 Justizanstalten und die Wiener Jugendgerichtshilfe eine eigenständige Einrichtung. *G. W.*

WHISTLEBLOWER-HOMEPAGE Gesetzlich verankert

Die 2013 bei der zentralen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingerichtete Whistleblower-Hompage wird nach dem Probetrieb mit einer Novelle des Staatsanwaltschaftsgesetzes gesetzlich verankert. Die Novelle tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig wurden das Weisungsrecht des Justizministers (Installierung eines unabhängigen Weisungsrats)

und die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften neu geregelt. Die Whistleblower-Hompage erleichtert Ermittlern die Aufklärung von Korruptionsfällen und Wirtschaftskriminalität. Mitwisser eines Korruptionsfalles können über das Online-Portal Hinweise geben und ein anonymes Postfach einrichten für weitere Fragen kontaktiert werden können.

JUGENDSTRAFVOLLZUG Reform

Das Jugendgerichtsgesetz wird reformiert. Ein Gesetzesentwurf wurde am 12. August 2015 zur Begutachtung ausgesandt. Mit der Novelle sollen die Empfehlungen des „Runden Tisches“ umgesetzt werden, der für die Reform des Jugendstrafvollzugs eingesetzt wurde. Es sollen zeitgemäße Grund-

lagen für den Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschaffen werden.

Ziel ist die Vermeidung von Untersuchungshaft und in weiterer Folge von Strafhaf bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern. Geplant sind sinnvolle Alternativen zur Haft. Um den Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft stärker hervorzuheben, sollen Richter und Staatsanwälte künftig begründen müssen, warum der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch gelindere Mittel erreicht werden kann. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen wie betreute Wohngemeinschaften, die Jugendgerichtshilfe und Sozialnetzkonferenzen von allen Richtern und Staatsanwälten wahrgenommen werden.